

# BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN

„GRASWINKL“ ORTSTEIL  
AIGEN a. INN

---

GEMEINDE : BAD FÜSSING  
LANDKREIS : PASSAU  
REGIERUNGSBEZ : NIEDERBAYERN

---

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG  
ENTWURF ZUR  
1. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 1

---

MASSTAB 1 : 1 000

---

ARCHITEKT  
MANFRED F. GRAW  
SONNENSTRASSE 4  
94072 BAD FÜSSING  
BAD FÜSSING, DEN 28. 11. 1996

*MFG*



GÜLTIGER  
BEBAUUNGSPLAN

WA	II, I I+D
GRZ 0,3	GFZ 0,6
0	SD, PD

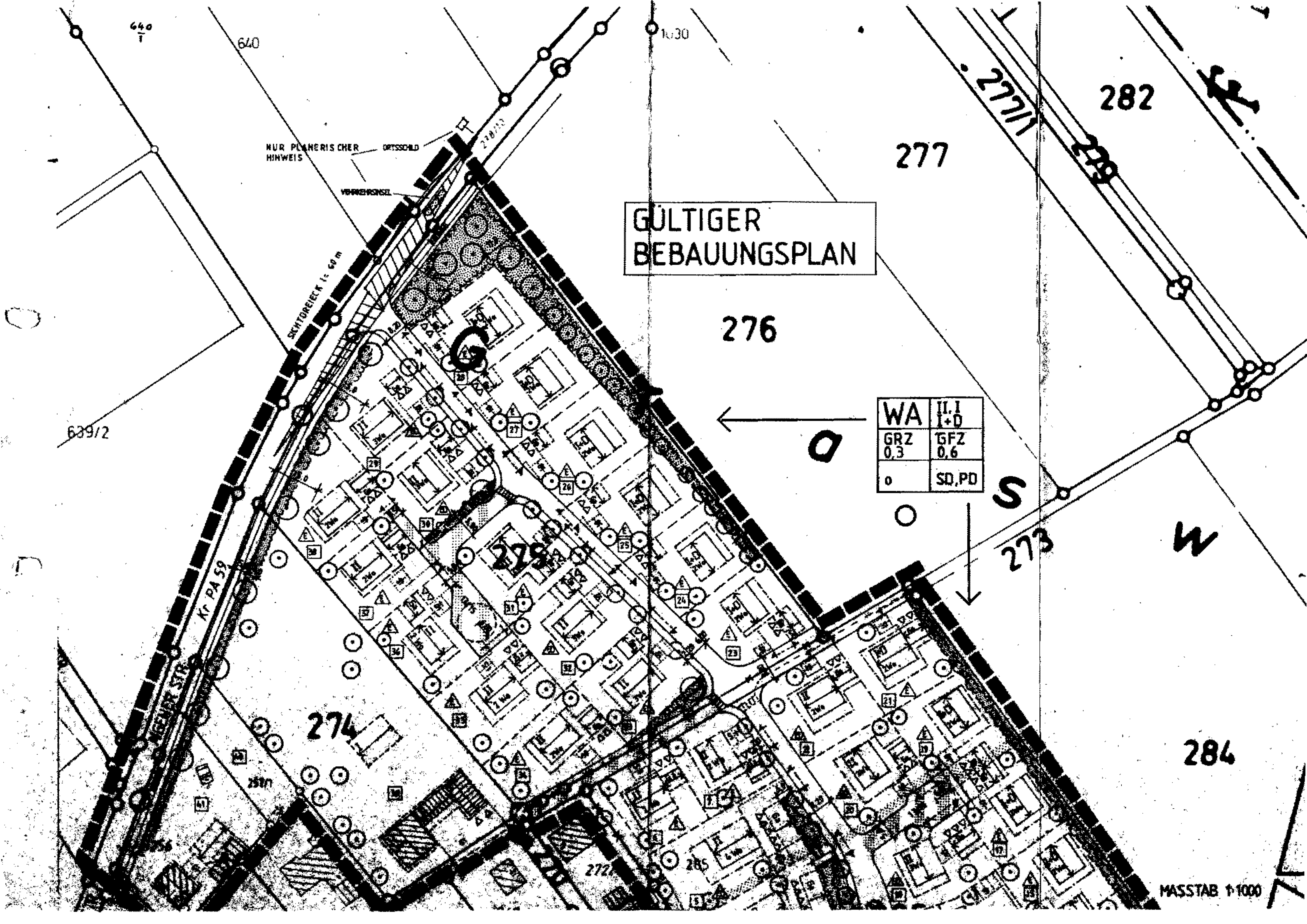
MUR PLANE R I S C H E R  
H I N W E I S

ORTSSCHIL D

VORZEICHEN

SICHTDRECK 1: 50 m

Kr. PA 59



640  
T

640

1030

NUR PLANNERISCHER  
HINWEIS

ORTSSCHILD

278/10

277

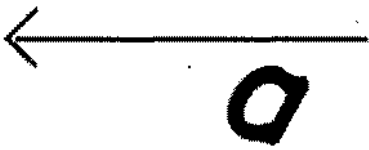
282

277/1

# BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG

276

WA	II, I I+0
GRZ 0,3	GFZ 0,6
o	SD, PD



S

273

W

639/2

274

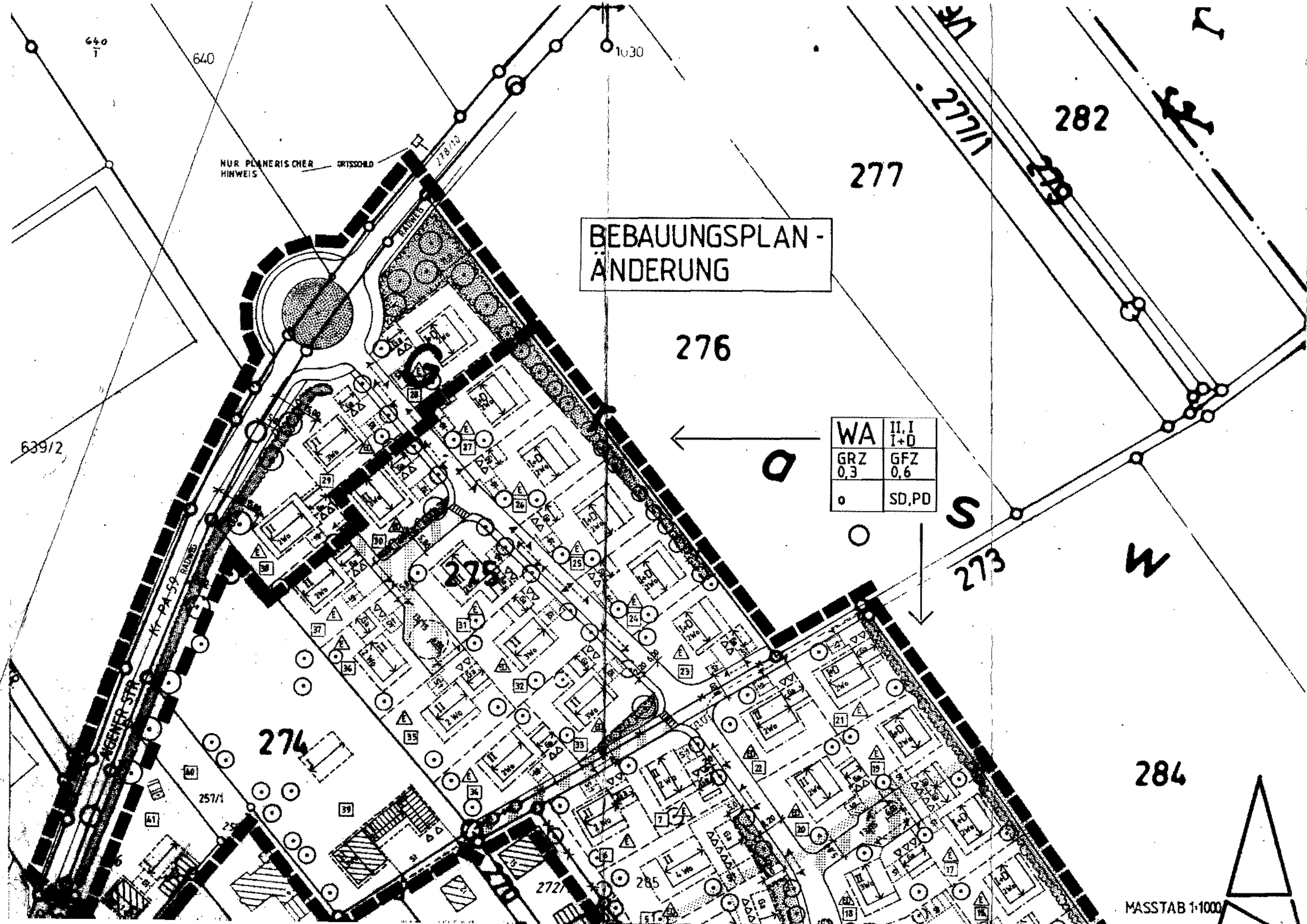
257/1

272/1

285

284

MASSTAB 1:1000



1. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 1

BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN "GRASWINKL"  
ORTSTEIL AIGEN A. INN  
GEMEINDE BAD FÜSSING  
LANDKREIS PASSAU

BEGRÜNDUNG:

Nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan mündet die geplante Anliegerstraße in Form eines direkten, fast rechtwinkligen Anschlusses in die Kreisstraße PA 59 ein. Beim Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wurde schon darauf hingewiesen, daß dieser Knotenpunkt bei dem festgestellten Verkehrsaufkommen auf der Kreisstraße zu Problemen führen könnte.

Auf Grund neuerlicher Verhandlungen ist es nun der Kreisstraßenverwaltung des Landratsamtes Passau möglich, diesen Knotenpunkt als Kreisverkehr auszubilden. Dadurch kann der Verkehr auf der Kreisstraße beruhigt werden und die Anliegerstraße besser angebunden werden. Der die Kreisstraße begleitende Radweg kann ebenfalls gefahrloser über den Knotenpunkt geführt werden.

Zudem hat sich zwischenzeitlich ergeben, daß der im Bebauungsplan festgesetzte Radweg entlang der Parzellen 29,3B, 39, 40 und 41 in der geplanten Form nicht verwirklicht werden kann, da die dafür notwendigen Grundstücksflächen nicht erworben werden können. Der Radweg wird nunmehr auf den Straßengrund verlegt und die Kreisstraße wird um ca. 1,00 - 2,00 m in westlicher Richtung erweitert.

Um die vorgenannten Maßnahmen durchführen zu können, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

BEARBEITUNGSVERMERK:

Der Entwurf des Deckblattes wurde im Auftrag der Gemeinde Bad Füssing aufgestellt.

Bad Füssing, 28.11.1996

Gnan, 1. Bürgermeister

Architekt Manfred F. Graw  
Sonnenstr. 4 94072 Bad Füssing

28.11.1996



BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 18.12.1996... die Änderung bzw. die Auf-  
stellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 09.06.97.....

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 28.11.1996 wurde mit der  
Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.03.1997 bis 15.04.1997  
öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt-  
gemacht.

Bad Füssing, den 09.06.97.....

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates  
vom 26.05.1997 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Setzung  
beschlossen.

Bad Füssing, den 09.06.97.....

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister



Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben  
vom 09.06.97 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den 09.06.97.....

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ...**09.07.97**...., gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am ..**09.07.97**.... bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den ..**09.07.97**....

Gemeinde Bad Füssing

.....  
Gnan, 1. Bürgermeister

